



INFORMATIONEN

zum Antrag auf
Übernahme
**ungedeckter
Heimpflegekosten**

nach dem Sozialgesetzbuch XII
(SGB XII) - Hilfe zur Pflege



LANDKREIS
CLOPPENBURG
WIRISTHIER.

Zweck des Ratgebers

Der Ratgeber beinhaltet allgemeine Informationen, unter welchen Umständen der Sozialhilfeträger ungedeckte Kosten für die Pflege in Alten- und Pflegeheimen übernimmt und was bei der Antragstellung zu beachten ist.

Inhaltsübersicht	Seite
1. Allgemeines zur Pflege in Alten- und Pflegeheimen	2
2. Grundsätzliches zur Finanzierung der Kosten eines Alten- und Pflegeheimes	2
3. Voraussetzungen für die Gewährung von Sozialhilfeleistungen	3
4. Antragstellung	4
5. Einsatz von Einkommen und Vermögen	5
5.1 Einkommen	5
5.2 Vermögen	5
5.2.1 Einsatz von vertraglichen und sonstigen Ansprüchen	6
5.2.2 Schenkungen	7
6. Inanspruchnahme von Unterhaltspflichtigen	7
7. Weitere Leistungen	8
7.1 Barbetrag	8
7.2 Bekleidungsbeihilfe	8
8. Bestattungskosten	9
9. Informationspflichten	9
10. Rund um das Thema Pflege	10
11. Abschließendes und Ansprechpartner	11

1. *Allgemeines zur Pflege in Alten- und Pflegeheimen*

Die meisten Menschen möchten so lange wie möglich in ihrer vertrauten Umgebung leben.

Die Pflegeberater*innen der Pflegekassen und des Senioren- und Pflegestützpunktes Niedersachsen für den Landkreis Cloppenburg (s. auch Seite 11), an die sich die Betroffenen kostenlos wenden können, suchen mit Ihnen nach optimalen Lösungen, um ein möglichst langes und selbstbestimmtes Leben in den eigenen vier Wänden zu ermöglichen.

Es gibt jedoch Situationen, in denen die *pflegebedürftige* Person nicht mehr in der Lage ist, sich im eigenen Wohnumfeld selbst zu helfen und auch von Angehörigen – gegebenenfalls unter Zuhilfenahme von ambulanten Pflegediensten – nicht mehr zu Hause gepflegt werden kann.

In derartigen Situationen stehen Alten- und Pflegeheime bereit, die notwendige Pflege, Versorgung und Betreuung zu leisten. Den Umständen entsprechend kann eine dauerhafte stationäre Pflege oder Kurzzeit- bzw. Verhinderungspflege in einem Alten- und Pflegeheim notwendig werden. Weitere Informationen zu den verschiedenen Pflegeformen und den im Landkreis Cloppenburg bestehenden Alten- und Pflegeheimen finden Sie u. a. auf Internetseite des Senioren- und Pflegestützpunktes für den Landkreis Cloppenburg www.spn-clp.de).

2. *Grundsätzliches zur Finanzierung der Kosten eines Alten- und Pflegeheimes*

Die Aufnahme in eine Pflegeeinrichtung wird zwischen dem Betroffenen und dem Heim über einen zivilrechtlichen Vertrag vereinbart.

Über die Höhe der mit einer Heimaufnahme verbundenen Kosten geben die Alten- und Pflegeheime gerne Auskunft. Die Kosten können aber auch über verschiedene Internetportale ermittelt werden.

Die mit der Aufnahme verbundenen Kosten sind aufgrund des geschlossenen Vertrages grundsätzlich durch den Heimbewohner zu bezahlen, indem er sein Einkommen und Vermögen einsetzt. Soweit die Finanzierung nicht mit eigenen Mitteln bestritten werden kann, besteht die Möglichkeit, Sozialhilfe nach dem SGB XII als „Hilfe zur Pflege“ zu erhalten (Nachrangprinzip).

3. Voraussetzungen für die Gewährung von Sozialhilfeleistungen

- ✓ Sozialhilfeleistungen können ab Kenntnis einer Notlage vom Sozialhilfeträger erbracht werden. Eine **formlose Antragstellung** reicht zur Fristwahrung zunächst aus; die Kreisverwaltung regt an, hierfür einen „Kurzantrag“ zu verwenden, wie er allen (Alten-) Pflegeeinrichtungen zur Verfügung gestellt wurde. Der eigentliche **Antragsvordruck mit den erforderlichen Unterlagen** ist auf jeden Fall umgehend nachzureichen. Die Nutzung des Mustervordrucks des Landkreises ermöglicht eine qualifizierte und zügige Bearbeitung.
- ✓ Der nach Abzug der Leistungen der Pflegekasse verbleibende Eigenanteil an den Heimkosten kann nicht durch das eigene Einkommen und das des Ehepartners bzw. Lebenspartners gedeckt werden.
- ✓ Das Vermögen unterschreitet die Vermögensfreigrenze in Höhe von 10.000 EUR bei Alleinstehenden bzw. 20.000 EUR bei Ehepaaren bzw. Lebenspartnerschaften.

- ✓ Der Medizinische Dienst bzw. Ihre Pflegekasse oder ein durch den Landkreis Cloppenburg beauftragter Gutachter müssen die Pflegebedürftigkeit mindestens nach Pflegegrad 2 bestätigen.
- ✓ Das Pflegeheim muss grundsätzlich einen Versorgungsvertrag nach § 72 Abs. 1 SGB XI und eine Vergütungsvereinbarung nach § 85 SGB XI abgeschlossen haben.

4. Antragstellung

Nach ggfs. formloser Antragsstellung zur Fristwahrung wird ein vollständig ausgefüllter und unterschriebener Sozialhilfeantrag benötigt. Dieses Formular finden Sie unter www.lkclp.de in der Rubrik „Gesundheit & Soziales“. Sie können es auch bei Ihrer Kreisverwaltung anfordern; die Nutzung des Antragsformulars trägt zur zügigen Bearbeitung bei.

Daneben brauchen Sie in der Regel folgende Antragsunterlagen:

- Bescheide aller Renten
- Sonstige Einkommensnachweise (Mieten, Pachten usw.)
- Auszüge der Girokonten der letzten 3 Monate vor Heimaufnahme bzw. vor Antragstellung sowie die Auszüge für Dezember des Vorjahres und Januar des laufenden Jahres (bei Ehepartnern bzw. Lebenspartnern aller gemeinsamen Konten und aller Konten für jeden Einzelnen)
- Nachweis bezüglich aller Sparkonten
- Sonstige Vermögensnachweise (Grundbuchauszug bei Grundbesitz, Bausparverträge, Rückkaufswerte Lebensversicherungen, Depots, Aktien, PKW usw.)
- Bescheid der Pflegekasse über vollstationäre Leistungen sowie über Kurzzeit- und Verhinderungspflege
- ggfs. Betreuerausweis oder privatrechtliche Vollmacht
- Schwerbehindertenausweis (falls vorhanden)

5. *Einsatz von Einkommen und Vermögen*

Nach den Prinzipien der Bedarfsdeckung und des Nachrangs wird die Sozialhilfe geleistet, wenn

- das eigene Einkommen und die Leistung der Pflegekasse nicht ausreichen und Vermögen nicht vorhanden bzw. aufgebraucht ist.
- trotz sonstiger vorrangiger Ansprüche ein ungedeckter Bedarf bleibt.

5.1 *Einkommen*

Der Begriff des Einkommens ist in § 82 SGB XII und der dazu ergangenen Verordnung erklärt. Danach gehören grundsätzlich alle laufenden Einnahmen in Geld oder Geldeswert zum Einkommen.

Alleinstehende, die einen Antrag auf Sozialhilfe stellen und die keine Unterhaltsverpflichtungen haben, müssen ihr gesamtes Einkommen im Sinne des SGB XII zur Deckung der Heimpflegekosten einsetzen. Bei Ehegatten bzw. Lebenspartnern wird aus dem gemeinsamen Einkommen ein Kostenbeitrag errechnet. Dabei werden die Lebenshaltungskosten des Ehegatten/ Lebenspartners zu Hause ermittelt. Nur soweit nach Berücksichtigung dieser Kosten noch Einnahmen zur Verfügung stehen, sind diese für die Heimkosten einzusetzen.

5.2 *Vermögen*

Vermögen ist das gesamte verwertbare Vermögen (§ 90 Abs. 1 SGB XII), z. B. Barvermögen, Spar- und Bausparverträge, Lebensversicherungen, Aktien, Immobilien und Sachwerte.

In § 90 Abs. 2 SGB XII sind Vermögensarten aufgezählt, die bei der Gewährung von Sozialhilfe unberücksichtigt bleiben (Schonvermögen). Dies sind insbesondere:

- ein angemessenes Hausgrundstück, das von dem zu Hause bleibenden Ehegatten bzw. Lebenspartner und den eigenen minderjährigen Kindern weiter bewohnt wird
- kleinere Barbeträge oder sonstige Geldwerte bis zur Vermögensfreigrenze in Höhe von 10.000 EUR bei Alleinstehenden bzw. 20.000 EUR bei Ehepartnern bzw. Lebenspartnern

5.2.1 Einsatz von vertraglichen und sonstigen Ansprüchen

Wenn Ansprüche gegen einen Dritten bestehen, so müssen diese Ansprüche vorrangig vor der Gewährung von Sozialhilfe realisiert werden. Sofern dieses nicht möglich oder zuzumuten ist, kann der Landkreis Cloppenburg als Träger der Sozialhilfe diese Ansprüche gemäß § 93 Abs. 1 SGB XII bis zur Höhe seiner Aufwendungen auf sich überleiten und in die Gläubigerposition eintreten. Am häufigsten findet diese Vorschrift auf Übergabeverträge von Grundvermögen und Schenkungen Anwendung.

Mit Übergabeverträgen steht oft ein sogenannter Altenteilsvertrag oder eine Wohnrechtsübertragung in Verbindung, wonach der Übergeber gegenüber dem Übernehmer Anspruch auf Versorgungsleistungen erhält, wie

- Wohnrecht
- Hege und Pflege
- Verpflegung
- Taschengeld
- Leibrente.

Bestehen derartige Ansprüche aus einem Vertrag und kann der Verpflichtete (Übernehmer) diese Versorgungsleistungen wegen der Heimunterbringung des Übergebers nicht mehr erfüllen, wird überprüft, ob für die Befreiung von den vereinbarten Leistungen eine Geldrente von dem Verpflichteten verlangt werden kann. Für die Leibrente ist den individuellen Vorgaben des Vertrages entsprechend die dort festgesetzte Höhe zu berücksichtigen.

5.2.2 Schenkungen

Gemäß § 528 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) können Geschenke (Geldzuwendungen, Grundbesitz, Pkw etc.), die innerhalb der letzten zehn Jahre getätigt wurden, wegen Verarmung zurückgefordert werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Leistungsbegehrende seinen eigenen angemessenen Lebensunterhalt nicht mehr sicherstellen kann. Dies ist immer dann gegeben, wenn Leistungen nach dem SGB XII benötigt bzw. bereits gezahlt werden. Bei mehreren Schenkungen haftet der zuletzt Beschenkte vor dem früher Beschenkten.

6. Inanspruchnahme von Unterhaltspflichtigen

Besteht für die Zeit, für die Hilfe gewährt wird, nach bürgerlichem Recht ein Unterhaltsanspruch, geht dieser bis zur Höhe der geleisteten Sozialhilfearbeit auf den Träger der Sozialhilfe über (§ 94 Abs. 1 Satz 1 SGB XII).

Durch die Einführung des „Angehörigen-Entlastungsgesetzes“ erfolgt jedoch ab dem 01.01.2020 nur noch eine weitergehende Prüfung, sofern dem Landkreis Cloppenburg bekannt wird, dass ein Unterhaltspflichtiger über ein jährliches Bruttoeinkommen von mind. 100.000 EUR verfügt. In dem Fall wird der Betroffene gem. § 117 SGB XII bzw. § 1605 BGB zur Auskunft über seine Einkommens-

und Vermögensverhältnisse (und ggf. jene seines Ehepartners) aufgefordert und die Höhe des Unterhaltsanspruches ermittelt.

7. Weitere Leistungen

Neben den durch Pflegeversicherungsleistungen, Einkommen und Vermögen nicht gedeckten Heimunterbringungskosten erhalten Heimbewohner, für die Sozialhilfe gewährt wird, folgende Leistungen:

7.1 Barbetrag

Heimbewohner, die die Kosten des Heimaufenthaltes nicht selber decken können, haben einen Anspruch auf Auszahlung eines monatlichen Barbetrages zur persönlichen Verfügung. Der Barbetrag wird zum Monatsanfang über die Einrichtung an den Heimbewohner ausgezahlt. Der Barbetrag wird in der Regel zum Jahresanfang angepasst. Bezieher von Landesblindengeld/-hilfe erhalten keinen Barbetrag.

7.2 Bekleidungsbeihilfe

Sozialhilfebedürftigen Heimbewohnern wird eine monatliche Bekleidungsbeihilfe als Pauschalbetrag gewährt. Die Pauschale wird vom Land Niedersachsen festgesetzt. Die Vorlage von Quittungen ist in Höhe der Pauschale nicht notwendig. Sollte der Jahresbedarf ausnahmsweise über dem Jahresbetrag der Pauschale liegen, sind die besonderen Umstände für den erhöhten Bedarf darzulegen und die bereits getätigten Bekleidungsanschaffungen auf Verlangen nachzuweisen.

Die Bekleidungsbeihilfe wird von hier üblicherweise über die Einrichtung auf das Barbetragskonto des Heimbewohners überwiesen.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen das Sozialamt des Landkreises gerne zur Verfügung.

8. Bestattungskosten

Verstirbt ein Leistungsempfänger, so sind die Bestattungskosten aus dem Nachlass zu bestreiten. Ist dieser nicht ausreichend, fallen die Kosten der Bestattung in der Regel den unmittelbaren Angehörigen zu.

Falls die Angehörigen finanziell nicht in der Lage sein sollten, die Bestattungskosten zu tragen, besteht die Möglichkeit, beim Sozialamt die Gewährung einer Beihilfe zu beantragen. Hierzu sind umfangreiche Einkommens- und Vermögensunterlagen vorzulegen, da die Prüfung nach sozialhilferechtlichen Vorschriften erfolgt. Das Sozialamt berücksichtigt bei der Ermittlung der Beihilfe die Kosten für eine einfache, menschenwürdige Bestattung.

Hinweis: Ist kein zur Tragung von Bestattungskosten oder zur Besorgung der Bestattung Verpflichteter vorhanden oder bekannt, wird nötigenfalls das Ordnungsamt der Sterbeort-Gemeinde die Bestattung durchführen.

9. Informationspflichten

Sofern die nicht gedeckten Heimpflegekosten durch die Sozialhilfe übernommen werden, sind der Heimbewohner, der Ehegatte bzw. Lebenspartner und/oder der Betreuer bzw. Bevollmächtigte verpflichtet, dem Sozialamt alle Änderungen anzuzeigen, die für die Leistungsgewährung von Bedeutung sein könnten. Hierzu zählen insbesondere:

- Änderungen in den Einkommens- und Vermögensverhältnissen
- Überschreiten der Vermögensfreigrenze (s. Seite 6)

- Antrag auf Änderung des Pflegegrades
- Zimmerwechsel (Einzel-/Doppelzimmer)
- Abwesenheitszeiten
- Beabsichtigte Heimwechsel
- Beendigung des Heimaufenthaltes

10. Rund um das Thema Pflege

Weitere Informationen rund um das Thema Pflege und eine Auflistung der verschiedenen Dienstleister wie Pflegekassen, ambulante Pflegedienste oder Altenpflegeheime finden Sie auf der Internetseite des Senioren- und Pflegestützpunktes für den Landkreis Cloppenburg unter www.spn-clp.de.

Mit Ihren Fragen können Sie sich des Weiteren an die **Pflegeberaterinnen des SPN** wenden. Die Expertinnen informieren Sie ausführlich zu allen Bereichen der Pflege und vereinbaren auf Wunsch Termine zur Beratung bei Ihnen zu Hause. Wir laden Sie ein, das kostenlose Angebot des Landkreises Cloppenburg intensiv zu nutzen.

Dienstsitz des SPN:

Senioren- und Pflegestützpunkt Niedersachsen
Pingel-Anton 23
49661 Cloppenburg

Telefonnummer: 04471/15-871
Faxnummer: 04471/15-875

Internet: www.spn-clp.de

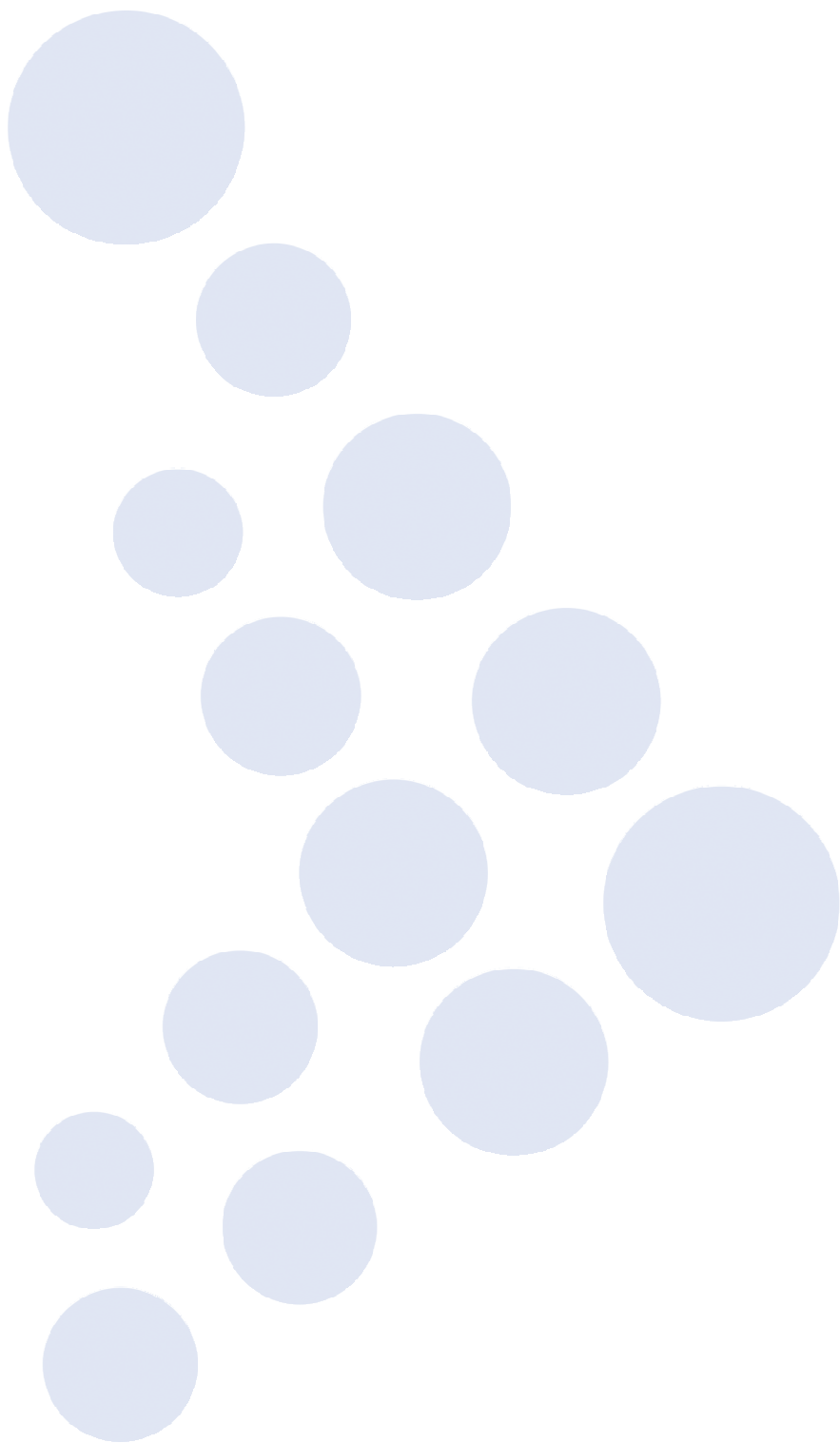


11. *Abschließendes und Ansprechpartner*

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit den allgemeinen Informationen dieser Broschüre bezüglich der Finanzierung von stationären Pflegeplätzen weiterhelfen können. Bitte bedenken Sie, dass die zahlreichen Sonder- und Einzelfälle in der Broschüre nicht abgehandelt werden können und aufgrund permanenter Veränderungen die Richtigkeit und Aktualität aller Angaben nicht gewährleistet werden kann. Sollten Sie Fragen haben, beraten wir Sie gerne individuell. Um unnötige Wartezeiten zu vermeiden, **vereinbaren Sie bitte einen Termin** für das Beratungsgespräch.

Ihre Ansprechpartner*innen im Sozialamt zum Thema Heimplatzfinanzierung sind:

Frau Bloms	04471/15-566
Herr Bothe-Zurwellen	04471/15-564
Herr Bley	04471/15-176
Frau Gerwing	04471/15-848
Frau Ostermann	04471/15-632
Frau Pecsí	04471/15-735
Frau Rührup	04471/15-693
Frau Schmitz	04471/15-593
Frau Schöning	04471/15-9025
Frau Timmen	04471/15-522
Frau Zumbrägel	04471/15-207
Telefax:	04471/85697
Internet:	www.lkclp.de



LANDKREIS CLOPPENBURG

Sozialamt

Eschstraße 29 | 49661 Cloppenburg

www.lkclp.de



Stand | Februar 2026

© LANDKREIS CLOPPENBURG